

# **Ausführungsbestimmungen des Master of Science Studienganges Paper Science and Technology vom 07. Juni 2005 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)**

## **Präambel**

Diese Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt gelten für den Master of Science Studiengang Paper Science and Technology.

## **I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **Zu § 2**

#### **Akademische Grade**

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Master of Science Studienganges Paper Science and Technology den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

### **Zu § 3**

#### **Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen**

##### **Absatz 5**

1. Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörenden Moduls abgelegt werden.

### **Zu § 5**

#### **Bestandteile und Art der Prüfung**

##### **Absatz 2**

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

##### **Absatz 3**

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden.

##### **Absatz 4**

Prüfungen werden in der Regel mündlich durchgeführt. Wie die Prüfungen in den einzelnen Fächern durchgeführt werden (mündlich, schriftlich, Mischform) wird in Anhang II angegeben. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich in der Art der Prüfung nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche.

##### **Absatz 7**

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Die Anforderungen sind ständigen, durch die Rückwirkung neuer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Änderungen der Anforderungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin dem Studiendekan oder der Studiendekanin mitgeteilt. Änderungen der Prüfungsanforderungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Die Änderungen werden von dem Studiendekan oder der Studiendekanin durch Aushang im Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen kann der Prüfer oder die Prüferin mit

dem Studenten oder der Studentin die Anwendung der Prüfungsanforderungen des vergangenen Studienjahres vereinbaren.

**Absatz 8**

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

**II. Verwaltung der Prüfung**

**Zu § 7**

**Prüfungskommissionen**

**Absatz 1**

Der Fachbereich Maschinenbau richtet für den Master of Science Studiengang Paper Science and Technology eine Prüfungskommission ein.

**Zu § 8**

**Verfahren der Prüfungskommissionen**

**Absatz 1**

Der Studiendekan ist Vorsitzender oder die Studiendekanin Vorsitzende der Prüfungskommission.

**zu § 10**

**Prüfungsberechtigung, Beisitzer/in**

**Absatz 2**

Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann Professorinnen und Professoren durch Beschluss des Fachbereichsrates eine jeweils zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erteilt werden; eine einjährige Verlängerung der Prüfungsberechtigung wird automatisch erteilt.

**Absatz 3**

Die Prüfungskommission kann die Bestimmung des Beisitzers oder der Beisitzerin an den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin delegieren.

**III. Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

**Zu § 11**

**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

**Absatz 2**

Vor Anmeldung zur Master-Thesis müssen mindestens 10 Wochen Industriepraktikum in einem Betrieb der Papierindustrie oder ihrer Zulieferer gemäß der Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau anerkannt sein.

**Zu § 17a**

**Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen**

**Absatz 1**

Zum Master of Science Studiengang werden nur qualifizierte Studenten und Studentinnen zugelassen, die in ihrem vorherigen Studium sehr gute oder gute Leistungen gezeigt haben. Zugangsvoraussetzung ist ein Abschluss als Bachelor of Science auf den Gebieten „Mechanical Engineering“, „Chemical Engineering“, „Chemistry“ oder ein vergleichbarer Abschluss. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen

versehen. In den Auflagen können Prüfungen in Fächern, die für die Teilnahme am Studiengang „Paper Science and Technology“ erforderlich sind, gefordert werden. In Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission die Zulassung von einem eingehenden Beratungsgespräch des Studenten oder der Studentin mit zwei von der Prüfungskommission bestimmten Professoren abhängig machen. Für Studenten und Studentinnen, die den Bachelor of Science Studiengang Maschinenbau - Mechanical and Process Engineering an der Technischen Universität Darmstadt abgeschlossen haben, gelten keine Zulassungsbeschränkungen.

#### **IV. Studienleistungen, Prüfungen und Abschlussarbeit**

##### **Zu § 18**

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

###### **Absatz 1**

Ein Prüfer oder eine Prüferin kann in seinem oder ihrem Prüfungsfach die Abnahme von Studienleistungen anbieten. Bei Studienleistungen handelt es sich um benotete Klausuren, Hausaufgaben, Referate oder Kolloquien. Studienleistungen dienen der Selbstkontrolle des Studenten oder der Studentin. Die Abgabe einer Studienleistung ist freiwillig. Der Prüfer kann die Studienleistung gemäß § 25, Absatz 3 bei der Bildung der Prüfungsnote berücksichtigen.

###### **Absatz 2**

Zulassungsvoraussetzung zur Master-Thesis ist der Nachweis des Industriepraktikums gemäß § 11 Abs. 2.

##### **Zu § 19**

##### **Prüfungstermine**

Die Prüfungen zu Vorlesungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

##### **Zu § 20**

##### **Fachprüfungen und Studienleistungen**

###### **Absatz 1**

1. Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Paper Science and Technology sind benotete Prüfungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen und 134 Kreditpunkte zu erwerben.

##### **Zu § 22**

##### **Durchführung der Prüfungen**

###### **Absatz 2**

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt. Die angegebenen Zeiten sind nicht als exakte Werte zu verstehen sondern als Annäherungswerte.

###### **Absatz 5**

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt. Die angegebenen Zeiten sind nicht als exakte Werte zu verstehen sondern als Annäherungswerte.

###### **Absatz 6**

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt. Die angegebenen Zeiten sind nicht als exakte Werte zu verstehen sondern als Annäherungswerte.

**Zu § 23**  
**Master-Thesis**  
**Absatz 3**

Zur Abschlussarbeit (Master Thesis) wird zugelassen, wer alle Prüfungen abgelegt hat und dem 10 Wochen Industriepraktikum anerkannt wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin. Die Master-Thesis ist an einem Fachgebiet des Fachbereichs Maschinenbau oder im Fachbereich Chemie durchzuführen. In begründeten, durch den Studiendekan oder die Studiendekanin zu genehmigenden Fällen kann die Master Thesis in einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Darmstadt oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs, in dem die Arbeit durchgeführt wird, und einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Universität Darmstadt gemeinschaftlich zu Prüfern oder Prüferinnen, die das Thema der Arbeit stellen, die Arbeit betreuen und nach Maßgabe von § 25 bewerten.

**Absatz 4**

Das Thema einer Master-Thesis, die außerhalb einer Hochschule durchgeführt wird, muss von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin des Fachbereichs Maschinenbau gestellt werden; der Professor oder die Professorin betreut die Arbeit und bewertet sie nach Maßgabe des § 25. Die Arbeit zählt als am Fachgebiet des Professors oder der Professorin durchgeführte Arbeit. Die Master-Thesis darf sich nicht inhaltlich mit einem Industriepraktikum überschneiden.

**Absatz 5**

1. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 1000 Stunden. Die Master-Thesis ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten anzufertigen.
2. Eine Verlängerung der Master-Thesis ist bei ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin um den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin. Der Arbeitsunfähigkeit des Studenten oder der Studentin steht die Krankheit eines vom Studenten oder von der Studentin überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
3. Eine Verlängerung der Master-Thesis aus einem anderen als in (2) genannten Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin.
4. Die Master-Thesis wird mit einem öffentlichen Kolloquium abgeschlossen.

**VI. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen**

**Zu § 25**

**Bildung und Gewichtung der Noten**

**Absatz 4**

Die Ergänzung der Noten durch die ECTS-Noten wird sukzessiv abhängig von den zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln angestrebt. Bis dahin werden Zeugnisse und Leistungsspiegel ohne ECTS-Noten ausgestellt.

**Zu § 28**

**Gesamtbeurteilung bei bestandener Prüfung**

### **Absatz 3**

Im Gesamturteil der Masterprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Prüfungsfach bezogen auf 134 Kreditpunkte gewichtet.

## **VII. Wiederholung und Befristung für Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

### **Zu § 30a**

#### **Freiversuch**

##### **Absatz 1**

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt, so dass Freiversuche ausgeschlossen sind.

### **Zu § 31**

#### **Zweite Wiederholung**

##### **Absatz 3**

Der Fachbereich Maschinenbau bietet dem Studenten oder der Studentin vor einer zweiten Wiederholungsprüfung eine eingehende Studienberatung an.

### **Zu § 32**

#### **Befristung von Prüfungen**

##### **Absatz 1**

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVB1. I, S. 374), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Gesetze vom 31. Oktober 2001 (GVB1. I S. 434), vom 14. Juni 2002 (GVB1. I S. 255), vom 6. Dezember 2003 (GVB1 I S. 309) und vom 18. Dezember 2003 (GVB1. I S. 513) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

## **IX. Diploma Supplement, Prüfungszeugnis und Urkunde**

### **Zu § 35**

#### **Prüfungszeugnis**

##### **Absatz 1**

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

## **Kapitel XI**

### **Übergangsbestimmungen**

### **Zu § 39**

#### **In Kraft Treten**

##### **Absatz 2**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie werden im hoch<sup>3</sup> veröffentlicht. Die Prüfungsordnung des Master of Science Studienganges „Paper Science and Technology“ des Fachbereichs Maschinenbau der Technischen Universität Darmstadt vom 2. Mai 2000 (Staatsanzeiger 46/2001 S. 4003) tritt mit

dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

Darmstadt, den 26. Oktober 2005

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau  
der Technischen Universität Darmstadt  
Prof. Dr.-Ing. Eberhard Abele